

## Besondere Bedingungen Corporate Insurance zum Liberty-Rahmenkonzept

### Allgemein:

- **Kündigung im Schadenfall**

Der Versicherer verzichtet bei Jahresverträgen auf sein Recht zur Kündigung im Schadenfall. Bei mehrjährigen Verträgen kann der Versicherer abweichend von § 9.3.1 AVB nur zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen." Zudem erfolgt diese nicht ohne vorherige Anhörung durch CI.

- **Schadenfall**

Ergänzend zu 5.2.1 AVB LIU 02/2013 kann die Anzeige des Versicherungsfalles alternativ bei CI angezeigt werden. Dies gilt zudem für die Rechtzeitigkeit der Schadenmeldung.

- **Verletzung von Datenschutzgesetzen und Geheimhaltungsvereinbarungen**

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche für unmittelbar verursachte Vermögensschäden aufgrund der versehentlichen Verletzung von Datenschutzgesetzen, Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen. Dabei gilt:

- Mitversichert ist die Geltendmachung von Vertragsstrafen
- Die Entschädigungsleistung hierfür ist insgesamt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt (Sublimit).

- **Verletzung von Persönlichkeitsrechten und zum Schutz vor Diskriminierung**

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Mitversichert sind zudem gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem AGG.

- **Innovationsklausel**

Werden die dieser Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

- **Abwehrschutz unterhalb SB**

Abweichend zu 3.6.2 AVB besteht Abwehrschutz auch bei Ansprüchen unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes.

- **Tippsgeber**

Mitversichert ist die Tätigkeit als Tippsgeber sowie Tippsgeber des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit vorgenannten/versicherten Tätigkeiten.

- **Finanzordner**

Mitversichert ist die Erstellung und Pflege eines Finanzordners für Kunden im Rahmen der vorgenannten/versicherten Tätigkeiten.

- **Versehensklausel**

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige (gem. 11.2 AVB) oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.

Dies gilt nicht für vorvertragliche Anzeigepflichten.

- **Eigenschadendeckung**

Versicherungsschutz besteht auch für unmittelbar erlittene Eigenschäden des Versicherungsnehmers, die er durch fahrlässige Verstöße seiner Mitarbeiter bei Ausübung der versicherten Tätigkeit erlitten hat. Dabei gilt:

- a) Die Entschädigungsleistung hierfür ist insgesamt auf 100.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt (Sublimit).
- b) Die feste Selbstbeteiligung des VN im Rahmen dieser Deckungserweiterung beträgt 5.000,- Euro je Schadenfall.

- **Erweiterung Internetklausel:**

Versicherungsschutz besteht auch für den Einsatz des Internets. Dazu zählen der werbliche Auftritt, das Bereithalten von Service, der Direkt- und sonstige Vertrieb über das Internet und Online-Dienste sowie das Einrichten und Betreiben so genannter virtueller Vertriebswege im Rahmen der versicherten Tätigkeit.

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch "Viren", sonstige Sabotageprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (zum Beispiel Informationspiraterie) verursacht oder mit verursacht werden.

Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist: Der Versicherungsnehmer unterhält ein aktuelles Sicherheitssystem.

In Erweiterung von Ziffer 3.6 AVB LIU ersetzt der Versicherer bei behauptetem unlauteren Wettbewerb durch Online-Aktivitäten im Rahmen der Versicherungssumme:

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;
- außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie das außergerichtliche Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren.

- **Mediationsverfahren:**

Im Rahmen der versicherten Tätigkeiten übernimmt der Versicherer die gebührenmäßigen Kosten und – nach Abstimmung – die darüber hinausgehenden Kosten im Rahmen eines Mediationsverfahrens.

### **§ 34c:**

- **Mitversicherung Generationenberater**

Mitversichert gilt die Beratung und Vermittlung an einen externen Dienstleister zur Erstellung von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten sowie die Vermittlung von Dienstleistern in diesem Zusammenhang.

Sofern zusätzlich vereinbart gilt die Erbringung von weiteren Finanzdienstleistungen (Erstellung vermittlungsunabhängiger Analysen, Gutachten und Hilfestellungen bei Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten in dem Bereich mitversichert. Voraussetzung ist die Zertifizierung als Generationenberater (IHK), Ruhestandsplaner (DMA). Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus fehlerhafter Beratung bei Unternehmensnachfolge.

- **Mitversicherung Spareinlagen und Kontenverträgen**

Mitversichert gilt die Vermittlung von Spar-, Einlagen- und Kontenverträge (auch Metallkontenverträge), sofern die Einlage durch eine Entschädigungsrichtung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) oder einer nach § 23 EAEG institutseigenen Einrichtung gesichert ist.

- **Mitversicherung physisches Edelmetall**

Sofern zusätzlich vereinbart, gilt die Vermittlung Physischer Edelmetalle mitversichert, vorausgesetzt, der Versicherungsnehmer ist weder Eigentümer noch Besitzer des Gegenstandes oder beschafft sich diesen.

- **Unbegrenzte Nachmeldefrist für Darlehensvermittler und Immobilienmakler**

Abweichend von § 2.1 AVB LIU 02/2013 umfasst der Versicherungsschutz im Rahmen der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für Darlehensvermittler und Immobilienmakler (LIU.RBB FDL) die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße ("unbegrenzte Nachmeldefrist").

Dies gilt zudem für die Erben des VN.

### **§ 34f**

- **Performancerisiko**

Punkt 7.3 LIU.RBB FAV 07/2013 wird ergänzt:  
Dies gilt nicht für Empfehlungen und Vermittlungen von für den Kunden ungeeignete/unangemessene Finanzanlagen.